

ex efficiendi autem voluntate jus unicuique sanctissimum gignitur, quod violari sine summa injuria non potest. Simili de causa eorum, qui curam gerunt animarum, verissimum idemque permagnum officium est in Ecclesiam cooptare, quotquot matura ad judicandum aetate, ut cooptentur, petant. Quamobrem si animarum curatores alterutrum malle cogantur, necesse est eos humanarum legum severitatem potius subire, quam vindicis Dei iram lacessere.“ In diesen Worten ist das Verhalten des Geistlichen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit bestimmt. Und wenn auch Leo XIII. nicht gesprochen hätte, so könnten wir keine andere Entscheidung geben. Denn diese Entscheidung ergibt sich aus der Natur der Sache. Religionswechsel ist eine persönliche Gewissenssache, kann somit durchaus nicht unter die Kompetenz des staatlichen Gesetzgebers fallen. Wenn trotzdem in manchen Staaten solche Gesetze aufgestellt worden sind, dann verleihen diese die Gewissensfreiheit und sind, weil ungerecht, auch unverbindlich. Nur der eine Fall ist auszunehmen, wo es sich um Gesetze handelt, die bloß gewisse bürgerliche Wirkungen des Religionswechsels betreffen. Somit kann auch dem obigen Staatsgesetze keine andere Verbindlichkeit zugeschrieben werden, als einzig in bezug auf die bürgerlichen Wirkungen der Konversion; mit anderen Worten, vor dem Zivilgesetze wird die Konversion erst mit vollendetem 14. Jahre als vollzogen anerkannt. Nicht aber braucht — ja wir sagen mit voller Bestimmtheit: nicht aber darf einem jungen Konvertenden die Aufnahme in die Kirche bis zu jener staatlich festgesetzten Altersgrenze verweigert werden, wenn alle sonst erforderlichen Voraussetzungen zur Konversion gegeben sind. Wenn das trotzdem nicht selten aus sogenannten Opportunitätsgründen geschieht, dann wissen wir nicht, wie sich das vereinigen lässt mit jenem „verissimum et permagnum officium“, von welchem Leo XIII. spricht. Allerdings der Staat hat die Macht, die Polizei, und kann auch die Beobachtung ungerechter Gesetze durch seine Machtmittel erzwingen. Aber „necesse est eos (scil. animarum curatores) humanarum legum severitatem potius subire, quam vindicis Dei iram lacessere“.

St. Gabriel (Mödling bei Wien).

J. Böhm S. V. D.

VI. (Präsentation der persona dignior.) Eine Pfarre, die unter einem geistlichen Patronat steht, ist erledigt. Es bewerben sich darum der Provisor dieser Pfarre, A., ferner B. und C. Alle drei werden vom Bischof und den Synodalexaminatoren als idonei erklärt, jedoch der Provisor als der weniger taugliche. Gewisse Ortsgrößen stehen nun mit einer starken Agitation für A. ein. B. zieht, eingeschüchtert durch diese Vorgänge, sein Gesuch zurück. Bei dieser Sachlage entschließt sich der geistliche Patron, den A. zu präsentieren, dem hierauf auch die Pfarre verliehen wird.

Frage: Kann diese Verleihung angefochten werden? Nach can. 1462 muß der Patron bei Besetzung eines Benefiziums im Konkurswege einen Approbirten präsentieren. Dies ist in unserem Falle geschehen. Nach can. 153, § 2, soll allerdings ohne Rücksicht auf die Person bei

Erwägung aller Umstände stets der tauglichere genommen werden. Aber gerade der Beifaz: omnibus perpensis räumt dem subjektiven Ermessen einen weiten Spielraum ein. Vielleicht kam der Patron zur Ueberzeugung, daß C. trotz seiner besseren Qualifikation in der schwierigen Pfarrre voraussichtlich mit geringerem Erfolge würde wirken können. Freilich, wenn der Patron gegen seine bessere Ueberzeugung für A. entschieden hat, so hat er gegen die kirchliche Vorschrift gefehlt. Doch die Präsentation und die darauf folgende Verleihung ist gültig, da A., wie vorausgesetzt wird, als idoneus erklärt worden ist. Hat nicht aber in diesem Falle C. Anspruch auf Schadenersatz? Ältere Autoren haben die Frage bejaht. Sie hatten dabei aber den sogenannten Spezialkonkurs vor Augen, der bei Erledigung eines Benefiziums für dieses in dem Sinne ausgesprochen wurde, daß dem besten Konkurrenten das Benefizium zugesprochen werde. Wir haben in unseren Ländern den sogenannten Generalkonkurs, wobei ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Benefizium allgemein die wissenschaftliche Befähigung der Pfarramtskandidaten festgestellt wird. Die Ausschreibung hat den Sinn einer Aufruforderung zur Bewerbung. Bei dieser Sachlage läßt sich eine Schadenersatzpflicht des Präsentators, bezw. Verleiher, gegenüber dem magis idoneus seu dignior nicht mit Sicherheit beweisen (vgl. Lehmkühl, Theol. mor., I⁷, n. 972; Moldin, Summa theol. mor., II¹¹, n. 455).

Graz.

Dr J. Haring.

VII. (Weihehindernis der Söhne von Nichtkatholiken.) Mauritius, Alumne eines Priesterseminars, dessen Vater einem nichtkatholischen Glaubensbekenntnis angehörte, fragt sich, ob er zum Empfang der Weihen einer päpstlichen Dispens bedarf in Anbetracht des can. 987, n. 1: „Filii acatholicorum, quamdui parentes in suo errore permanent.“ Berechtigung zu diesem Zweifel bietet der Umstand, daß der Vater des Mauritius bereits gestorben ist und daß die Mutter der katholischen Religion angehört. Nun aber scheint es, daß der Tod des Vaters jedes Hindernis beseitigt hat und daß Mauritius ohne Dispens Kleriker werden und die Weihen empfangen kann; demzufolge will er auch handeln. Es fragt sich, ob dieser Entschluß, der dem früheren Recht zuwiderläuft, dennoch in etwa gebilligt werden darf mit Rücksicht auf den oben erwähnten can. 987, n. 1?

Die Frage, die hier von Mauritius aufgeworfen wird, darf wohl als sehr alt und zugleich als ganz neu bezeichnet werden. Alt ist sie, weil schon der liber sextus Decretalium davon handelt; neu, weil der Kodex ihr eine andere Formulierung gegeben, so daß sie nicht mehr in den Bereich der „eigentlichen Irregularitäten“ gehört, sondern lediglich in denjenigen der „einfachen Weihehindernisse“. Der can. 987 sagt ja ausdrücklich: „Sunt simpliciter impediti.“ Schon Kardinal Gasparri hatte in seinem berühmten Werk: Tractatus Canonicus de sacra ordinatione auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß es im Wesen der Irregularität liegt, dauernd zu sein und nur durch Dispens behoben werden zu können (I, n. 169). Hindernisse dagegen, so meint er, welche von